

## GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

1. Fragen von Geschädigten, Opfern und Angehörigen
2. Fragen von Schulen

### 1. FRAGEN VON GESCHÄDIGTEN, OPFERN UND ANGEHÖRIGEN

#### **Wer kann einen Strafantrag oder eine Strafanzeige wann und wo einreichen? Wie ist das mit einem Rückzug?**

Bei Straftaten wird unterschieden zwischen Offizial- und Antragsdelikten. Offizialdelikte werden in der Regel vom Staat ohne Rücksicht auf den Willen eines Geschädigten/einer Geschädigten verfolgt. Bei Antragsdelikten muss die/der Verletzte die Verfolgung der Tatperson ausdrücklich beantragen. Handelt es sich um ein Antragsdelikt (meist geringfügige oder sehr persönliche Delikte), spricht man von einem **Strafantrag**. Dieser muss innert drei Monaten seit dem Tag eingereicht werden, an dem die Tatperson dem Antragssteller/der Antragsstellerin bekannt wird. Auch eine minderjährige Person kann selbständig Strafantrag stellen, wenn sie urteilsfähig ist. Ist eine Person handlungsunfähig oder eine minderjährige Person nicht urteilsfähig, so ist der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin zum Antrag berechtigt. Ein Strafantrag kann jederzeit zurückgezogen werden, so lange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet ist. Handelt es sich nicht um ein Antrags-, sondern um ein Offizialdelikt, so spricht man von einer **Strafanzeige**. Diese kann von allen, also auch von Kindern, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft/Jugendanwaltschaft eingereicht werden und ist an keine Frist gebunden. Ob die Verfolgung der Tatperson noch möglich ist, hängt von der Straftat ab und ist im Einzelfall durch die Untersuchungsbehörden abzuklären. Die Anzeige erstattende Person muss nicht durch die Tat persönlich betroffen sein. Der Staat nimmt die Anzeige zur Kenntnis und muss dann von Amtes wegen die Strafverfolgung einleiten. Ein Rückzug durch den Anzeigerstatter/die Anzeigerstatterin ist daher nicht möglich.

#### **Bin ich zur Anzeige verpflichtet, wenn ich weiss, dass eine Straftat geschehen ist?**

Als Bürger oder Bürgerin ist man nicht zur Anzeige einer Straftat verpflichtet. Es besteht ein Melderecht für alle an die **KESB**, wenn man zuverlässig Kenntnis von Kindsmisshandlung erhält (Gefährdungsmeldung). Amtspersonen, Mitglieder von Behörden und Lehrkräfte sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie Kenntnis erhalten von einem schweren Delikt wie z.B. einem schweren Sexualdelikt, einer schweren Körperverletzung, einem Tötungsdelikt etc. (§47 EG ZGB)

#### **Kann ich bei einer Strafanzeige gegenüber der Tatperson anonym bleiben?**

Nein, grundsätzlich nicht, denn die beschuldigte Person kann verlangen, mit der Person, die ihn/sie mit einer Straftat belastet, konfrontiert zu werden. Daher muss die anzeigende Person bekannt sein. Anonym bleiben kann man nur in ganz seltenen Ausnahmefällen. Diese werden von der Jugendanwaltschaft bestimmt. Die Polizei kann keine Anonymität zusichern. Jedoch kann man als Hinweisgeber/in, also als jemand, der eine Straftat beobachtet hat, der Polizei telefonisch oder schriftlich Mitteilung machen, ohne seine Identität anzugeben. Die Polizei wird dann die notwendigen Untersuchungsmassnahmen einleiten.

**Ich bin minderjährig und wurde vergewaltigt, sexuell missbraucht oder massiv bedroht. Ich möchte auf keinen Fall, dass meine Eltern davon erfahren.**

Deine Eltern werden bei der Einleitung eines Strafverfahrens in jedem Fall informiert. Falls es sich bei der Tatperson dieser Misshandlungen aber um einen Elternteil von dir handelt, dann wende dich unbedingt an eine Vertrauensperson oder direkt an unsere Fachstelle Opferhilfe. Du erhältst in solchen Situationen kostenlose Unterstützung und wir sind an die Schweigepflicht gebunden.

**Wo kann ich als Opfer Hilfe bekommen?**

Unsere Fachstelle Opferhilfe Thurgau berät und unterstützt dich telefonisch oder persönlich, wenn du Opfer einer Straftat geworden bist (z.B. psychologische oder rechtliche Beratung). Fragen kannst du per email an [www.opferhilfe@benefo.ch](mailto:www.opferhilfe@benefo.ch) oder am Telefon, 052 723 48 23, stellen.

**Wer bezahlt meinen Schaden? Bekomme ich auch Schmerzensgeld (Genugtuung)?**

Grundsätzlich gilt: „Jeder/Jede zahlt seinen Schaden selber“...ausser wenn er/sie den Schaden einem/einer Dritten überbinden kann. Ein ausgewiesener Schaden kann vom Richter/von der Richterin der verurteilten Person überbunden werden. Der Richter/die Richterin kann den Verurteilten / die Verurteilte bei schwerer persönlicher Betroffenheit des Opfers auch verpflichten, eine Genugtuung zu zahlen. Opfer einer Straftat (körperliche oder psychische Beeinträchtigung), die nicht durch die Tatperson eine Genugtuung erhalten, können unter gewissen Bedingungen ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung an den Kanton richten. Das Gesuch ist innert fünf Jahren seit dem die Straftat begangen wurde, einzureichen. Die finanzielle Situation der betroffenen Person wird bei der Berechnung der Bedürftigkeit berücksichtigt. Die Fachstelle Opferhilfe ist bei der Geltendmachung des Anspruchs behilflich.

## 2. FRAGEN VON SCHULEN

**Die Schule hat Kenntnis von einer Straftat, die in der Schule stattgefunden hat. Kann die Schule ein Strafverfahren einleiten/Strafanzeige erstatten?**

Grundsätzlich können alle Strafanzeige erstatten. Gewisse Delikte werden nur strafrechtlich verfolgt, wenn ein entsprechender Antrag des/der Berechtigten auf Strafverfolgung vorliegt (sog. Antragsdelikte). Berechtigter zur Stellung eines Strafantrags ist, wer durch die Tat verletzt (geschädigt) worden ist. Häufige Antragsdelikte sind zum Beispiel Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung, Drohung.

**Die Schule hat Kenntnis von einer Straftat, die in der Schule stattgefunden hat. Sollen wir die Angelegenheit intern regeln oder sollen wir Strafanzeige erstatten?**

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn auf Fehlverhalten möglichst schnell und vor Ort – also in diesem Fall in der Schule – reagiert wird. Andererseits soll die Schule keine polizeilichen Ermittlungen tätigen. Wo genau die Grenzen gezogen werden, muss im Einzelfall abgewogen werden. Die Fachstelle Opferhilfe Thurgau berät Sie bei der Planung des Vorgehens und ist an die Schweigepflicht gebunden.

**Wir vermuten, dass ein Kind zu Hause geschlagen und/oder missbraucht wird. Was können wir tun?**

Wer in Ausführung amtlicher Tätigkeit erfährt, dass ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, ist verpflichtet, dies der KESB anzuzeigen (§ 47 EG ZGB). Gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) sind zudem Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, zur (Straf-)Anzeige verpflichtet. In allen Fällen kann vor der Anzeige eine Beratung der Lehrperson oder Schulleitung z.B. durch die Fachstelle Opferhilfe erfolgen.

Weitere Ausführungen und Anleitungen finden sich im

„Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde bei Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen“, herausgegeben vom Amt für Volksschule Thurgau. <https://av.tg.ch/volksschule-im-thurgau/organisation-der-schulgemeinden/kesb.html/885>